

Unternehmen. Informieren.

› Editorial

Liebe Kunden, Freunde und Geschäftspartner,

dieser Januar war unerwartet kühl. Behält Trump am Ende tatsächlich Recht mit der Aussage, dass die Erderwärmung nur ein Hirngespinnst der Wissenschaftler sei? Sollte es uns kalt oder warm ums Herz werden, wenn wir auf die kommenden Wirtschaftsmonate schauen? Wir werden es vermutlich über Twitter erfahren.

Ein Thema, welches uns mit Sorge begleitet, ist die Niedrigzinspolitik der EZB. Für den einen eine Freude (Darlehenszinsen sind extrem günstig), für den anderen eine Belastung (Sparer erhalten nicht einmal mehr die Inflationsrate verzinst). Die Niedrigzinspolitik ist auch in den Bilanzen der Unternehmen mit einer ausgewiesenen Pensionsrückstellung spürbar. Denn diese fällt umso höher aus, desto niedriger der durchschnittliche Marktzins ist. Dies hat die Regierung erkannt und Gegenmaßnahmen ergriffen.

Für Jahresabschlüsse, die nach dem 31. Dezember 2015 beginnen, wurde bei GmbH-Abschlüssen mit ausgewiesener Pensionsrückstellung in den Bilanzen, der durchschnittliche Marktzins von sieben auf zehn Jahre verlängert. Das ist auf den ersten Blick gut, da die Erhöhungen für die Pensionsrückstellungen ausgebremst werden. Doch sofern sich kurzfristig das Zinsniveau im EZB Raum nicht erhöht, wird es trotz verlängerter Laufzeit weiter sinken. Die billige Zinspolitik der EZB wirkt sich hier ganz klar negativ aus. Bei GmbH-Abschlüssen müssen zukünftig drei Gutachten erstellt werden: Handelsbilanzgutachten mit 7- und 10-jähriger Laufzeit und Steuerbilanzgutachten. Die Höhe der Rückstellungsdifferenz unterliegt außerdem einer Ausschüttungssperre, sie wird quasi eingefroren. Doch es gibt auch Grund zur Freude: Der BFH hat 2016 entschieden, dass Pensionszusagen auch steuerneutral auf eine Rentnerpensions-GmbH übertragen werden können. Dies ist zumindest ein warmer Lichtblick im deutschen Steuerrecht. Ich wünsche Ihnen weiterhin ein erfolgreiches Jahr. Zögern Sie bitte nicht, uns bei Fragen anzusprechen.

Ihr Michael Seibold und RTS



Michael Seibold
Steuerberater
RTS Fellbach



»Es ist gesünder, nicht zu hoffen und das Mögliche zu schaffen, als zu schwärmen und nichts zu tun.«

Gottfried Keller

› Inhalt

✕ Änderung › Rechnungsberichtigung wirkt zurück

i Meldungen

- » Was ist eine (steuerliche) Liebhaberei?
- » Achtung: Versandkosten zählen auch zum Geschenk
- » Der Verkauf eines Liebhabereibetriebes kann steuerpflichtig sein
- » Prämien für Verbesserungsvorschläge

§ Steuerrecht › Zuwendungen an Mitglieder einer gemeinnützigen Körperschaft

📅 Fristen und Termine › Steuerzahlungs- und Sozialversicherungstermine

[› SteuerBerater](#)

[› WirtschaftsPrüfer](#)

[› UnternehmerBerater](#)

www.rtskg.de

Menschen. Beraten.

➤ **Änderung** von Maren Neumann, RTS Fellbach

Rechnungsberichtigung wirkt zurück



Berichtigt der Unternehmer eine Rechnung, so wirkt dies auf den Zeitpunkt zurück, in dem die Rechnung erstmals ausgestellt wurde. Dies hat der Bundesfinanzhof (BFH) in einem neuen Urteil entgegen der Auffassung der Finanzverwaltung entschieden. Die bisherige Rechtsprechung wird somit von einer neuen Sichtweise abgelöst.

Dies hat der Bundesfinanzhof (BFH) in einem neuen Urteil entgegen der Auffassung der Finanzverwaltung entschieden. Die bisherige Rechtsprechung wird somit von einer neuen Sichtweise abgelöst.

Im Urteilsfall hatte der Steuerpflichtige in den Jahren 2005 bis 2007 den Vorsteuerabzug aus Eingangsrechnungen in Anspruch genommen, obwohl die abgerechneten Leistungen nicht konkret beschrieben wurden. Die Rechnungen enthielten auch keinen Verweis auf andere Unterlagen, aus welchen sich Einzelheiten zu den erbrachten Leistungen einsehen ließen. Das Finanzamt lehnte den Vorsteuerabzug aus den Eingangsrechnungen ab, da die erbrachten Leistungen nicht hinreichend genau bezeichnet wurden. Der Steuerpflichtige klagte und legte im Januar 2013 berichtigte Rechnungen vor, in denen die Leistungen detailliert beschrieben wurden.

Das Finanzgericht wies die Klage ab, da eine rückwirkende Berichtigung der Rechnungen dann ausgeschlossen sei, wenn diese erst nach Ergehen der Einspruchsentscheidung durch das Finanzamt vorgelegt würden. Da der Europäische Gerichtshof (EuGH) ein Verfahren zu einem vergleichbaren Sachverhalt führte, wollte man für das anschließende Revisionsverfahren beim BFH die Entscheidung vom EuGH abwarten.

Der EuGH entschied im September 2016, dass die Rückwirkung einer Rechnungsberichtigung für den Vorsteuerabzug anzuerkennen sei. Der Besitz einer ordnungsgemäßen Rechnung sei lediglich eine formelle, aber keine materielle Voraussetzung für das Recht auf Vorsteuerabzug. Außerdem bemängelte der EuGH die Zinsbelastung, die bei der Versagung der Rückwirkung entsteht. Diese verletze den Neutralitätsgrundsatz der Mehrwertsteuer. Es stehe den Mitgliedstaaten frei, Sanktionen (z.B. Bußgelder) festzulegen, wenn Rechnungen nicht alle formellen Anforderungen enthalten.

Daraufhin hob der BFH im Oktober 2016 die Entscheidung des Finanzgerichtes auf und gewährte den rückwirkenden Vorsteuerabzug für die Jahre 2005 bis 2007. Der BFH stützt seine Entscheidung auf das Urteil des EuGH und weist ausdrücklich auf eine Änderung der bisherigen Rechtsprechung hin. Anders als der EuGH bleibt der BFH jedoch bei seiner Ansicht, dass die Rechnung kein nur formelles, sondern ein materiell-rechtliches Erfordernis für den Vorsteuerabzug ist.

Mindestanforderungen von Rechnungen

Der BFH – wie auch zuvor der EuGH – hat ausdrücklich offen gelassen, ob eine Rechnung bestimmte Mindestanforderungen erfüllen muss, damit sie rückwirkend berichtigt werden kann. Der BFH geht davon aus, dass eine berichtigungsfähige Rechnung vorliegt, wenn diese zumindest Angaben zum

- » Rechnungsaussteller
- » Leistungsempfänger
- » Leistungsbeschreibung
- » Entgelt und
- » gesondertem Umsatzsteuerausweis enthält.

Zeitlicher Rahmen

Ferner hat sich der BFH zur zeitlichen Grenze, innerhalb derer eine Rechnung rückwirkend berichtigt werden kann, geäußert. Nach seiner Ansicht ist es ausreichend, wenn der Rechnungsaussteller die Rechnung bis zum Schluss der letzten mündlichen Verhandlung vor dem Finanzgericht berichtigt.

Rechnungsstorno und Neuausstellung

Bitte beachten Sie: Der BFH hat die Rückwirkung einer Rechnungsberichtigung bisher nur für Rechnungsergänzungen anerkannt. Es bleibt offen, ob dies auch gilt, wenn fehlerhafte Rechnungen „storniert“ und neu ausgestellt werden.

Unser Rat

Prüfen Sie Ihre Eingangsrechnungen zeitnah! Wenn Fehler erst Jahre später (z.B. anlässlich einer Betriebsprüfung) auffallen, sind Rechnungsberichtigungen häufig tatsächlich nicht mehr möglich. Lieferanten könnten Ihre Betriebe aufgelöst haben oder aus anderen Gründen nicht mehr auffindbar sein.



➤ **Meldungen** von Fabian Doh, RTS Pleidelsheim

Was ist eine (steuerliche) Liebhaberei?

Wird eine gewerbliche, selbstständige, freiberufliche Tätigkeit oder auch eine Vermietung bzw. Verpachtung ohne Gewinnerzielungsabsicht ausgeübt, bezeichnet die Finanzverwaltung dies als Liebhaberei. Diese Tätigkeit zählt das Finanzamt zur privaten Lebensführung - ein Verlustabzug ist daher hier nicht mehr möglich. Aus der Liebhaberei kann auch wieder eine steuerpflichtige Tätigkeit werden, sobald die Gewinnerzielungsabsicht wieder angenommen werden kann.

Übliche berufliche Tätigkeiten als Liebhaberei:

- » Pferdezucht
- » Kunstgalerie
- » Jagd

Bei Anlaufverlusten oder einer vorübergehenden Verlustphase liegt noch keine Liebhaberei vor.

Achtung: Versandkosten zählen auch zum Geschenk

Als Sachbezüge werden unter anderem Geschenke (Sachzuwendungen) an Arbeitnehmer bezeichnet. Diese sind von der Lohnsteuer und von Sozialversicherungsbeiträgen befreit, wenn ihr Wert die monatliche Freigrenze von € 44 nicht überschreitet. **Zu den Kosten werden jedoch nicht nur die Sache selbst, sondern auch die Kosten für Verpackung und Versand mit einbezogen.** Die Übernahme dieser Kosten stellt einen zusätzlichen geldwerten Vorteil gegenüber dem Arbeitnehmer dar.



Arbeitgeber haften für die Lohnsteuer und die Sozialversicherungsbeiträge auf Sachzuwendungen an Arbeitnehmer, wenn die monatliche Freigrenze von € 44 überschritten wird.

➤ **Steuerrecht** von Eva Riebesam, RTS Backnang

Zuwendungen an Mitglieder einer gemeinnützigen Körperschaft

§ Wer Mitglied oder Vorstand eines gemeinnützigen Vereins ist, kennt die typischen „vereinsinternen“ Veranstaltungen wie z. B. Vereinsausflüge oder die als „Dankeschön“ für die ehrenamtliche Tätigkeit gedachten Jubiläums- oder Geburtstagsgeschenke für engagierte Mitglieder. Wie verhält es sich hier jedoch mit der nach § 55 I 1 AO gebotenen „Selbstlosigkeit“ der Körperschaft?

Laut ihr dürfen die Mittel nur satzungsgemäß verwendet werden und die Mitglieder dürfen keine Zuwendungen aus Mitteln der gemeinnützigen Körperschaft erhalten, um die Gemeinnützigkeit nicht zu gefährden.

Die Lösung bietet hier der Begriff der Annehmlichkeit.

In Anlehnung an die Regelung über Sachzuwendungen nach R 19.6 LStR sind diese Annehmlichkeiten als sog. Aufmerksamkeiten anzusehen, wenn sie nach „allgemeiner Verkehrsauffassung angemessen und üblich“ sind. Der geltende Betrag dieser Regelung wurde mittlerweile auf € 60 angehoben. Für die unschädliche Zuwendung an Mitglieder gemeinnütziger Körperschaften gilt jedoch weiterhin die € 40-Grenze.

Interessanterweise gibt es bei dieser „allgemeinen Verkehrsauffassung“ länderspezifische Unterschiede, weshalb nachfolgend die Praxis der baden-württembergischen Finanzverwaltung zu Grunde gelegt wird:

Kleinere Aufmerksamkeiten sind Sachgeschenke wie z. B. Blumen, Geschenkkörbe, Einkaufsgutscheine, Bücher etc. mit einem Wert bis zu € 40 pro Jahr, die aus Anlass eines persönlichen Ereignisses (Geburtstag, Hochzeit, Vereinsjubiläum etc.) gewährt werden. Dieser Betrag darf in begründeten Ausnahmefällen

€ 40 übersteigen. Ein Kranz- oder Grabbinde für verstorbene Vereinsmitglieder ist auch über einen Betrag von € 40 hinaus gemeinnützigkeitsunschädlich.

Vereinsfeiern: Die unentgeltliche oder verbilligte Bewirtung bei besonderen Vereinsanlässen, z. B. bei der Weihnachtsfeier oder der Mitgliederversammlung, bis zu einem Betrag von € 40 pro Mitglied und Jahr ist ebenfalls erlaubt ohne die Gemeinnützigkeit zu gefährden.

Ausflüge: Die Sachzuwendungsgrenze für den Vereinsausflug, welcher der Geselligkeit und der Förderung des Gemeinschaftsgefühls der Vereinsmitglieder dient, z. B. Zuschuss zu den Buskosten, beträgt ebenfalls € 40 pro Jahr. Abzugsgrenze ist hiervon der Ausflug, der den satzungsmäßigen Zwecken des Vereins dient, die sog. „Zielveranstaltung“, wie z. B. die Teilnahme eines gemeinnützigen Sportvereins an einem sportlichen Wettkampf, oder die Teilnahme eines Musikvereins an einer Konzertreise, wenn private Interessen wie Erholung und Bildung aufgrund des Reiseprogramms und der tatsächlichen Durchführung ausgeschlossen sind. Für diese Beurteilung sind strenge Kriterien zu beachten.

Die einzelnen Sachzuwendungsgrenzen von jeweils € 40 pro Jahr und Mitglied gelten pro Ereignis. So kann dem Vereinskassier aus Anlass seines Geburtstages, seiner 25-jährigen Vereinszugehörigkeit und seiner Teilnahme am Vereinsausflug jeweils Sachzuwendungen im Wert von € 40, also gesamt € 120 im Jahr zugewendet werden.

Unser Tipp:

Um bei einer evtl. Überprüfung oder Nachfrage des Finanzamtes nicht ins Schwitzen zu kommen empfiehlt es sich, die Zuwendungen an Mitglieder genau zu dokumentieren: wer hat wann aus welchem Anlass eine Zuwendung in welcher Höhe erhalten.



Der Verkauf eines Liebhabereibetriebs kann steuerpflichtig sein

Wird ein steuerpflichtiger Betrieb als Liebhabereibetrieb eingestuft, geht das Vermögen in das Privatvermögen des Steuerpflichtigen über. **Beim Übergang von Betriebs- zu Privatvermögen werden die stillen Reserven der einzelnen Wirtschaftsgüter festgeschrieben.** Die ergeben sich aus dem Unterschiedsbetrag zwischen dem Verkehrswert und dem jeweiligen Buchwert. Damit soll die Besteuerung der betrieblichen Tätigkeit ohne eine Aufgabe der Tätigkeit gewährleistet werden.

Die stillen Reserven werden zu dem Zeitpunkt realisiert, wenn der Liebhabereibetrieb aufgegeben bzw. veräußert wird. Entnehmen oder verkaufen Sie einzelne Wirtschaftsgüter, realisieren Sie ebenfalls zum Teil die stillen Reserven. Die realisierten stillen Reserven müssen Sie als nachträgliche Gewinneinkünfte versteuern.

Prämien für Verbesserungsvorschläge

Prämien, die Arbeitnehmer für Verbesserungsvorschläge erhalten, sind lohnsteuer- und sozialversicherungspflichtig. Wenn die Erarbeitung eines Verbesserungsvorschlages mehr als zwölf Monate benötigt, ist die Prämie als Entlohnung für eine mehrjährige Tätigkeit einzuordnen. Sie wird dann begünstigt nach der sogenannten Fünftelregelung versteuert.

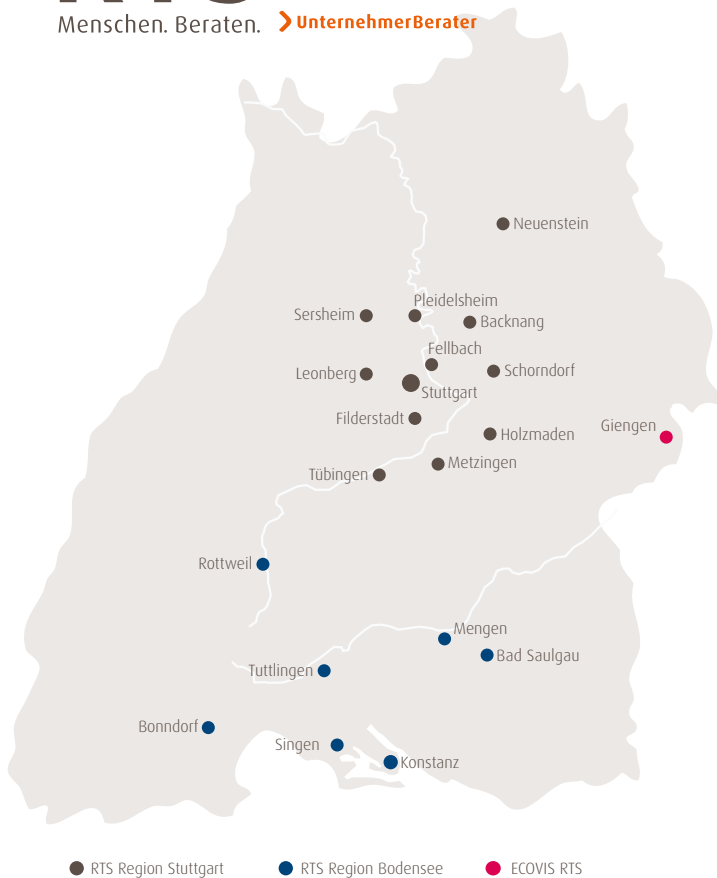
Eine Prämie, die sich nach künftigen Kostenersparnissen bemisst, ist nicht zur Anwendung der Fünftelregelung begünstigt.



RTS

> SteuerBerater
> WirtschaftsPrüfer
> UnternehmerBerater

Menschen. Beraten.



Telefonnummern und E-Mailadressen unserer Standorte

RTS

Backnang	07191 3267-0	backnang@rtskg.de
Fellbach	0711 578844-0	fellbach@rtskg.de
Filderstadt	0711 77092-0	filderstadt@rtskg.de
Metzingen	07123 9227-0	metzingen@rtskg.de
Neuenstein	07942 9104-0	neuenstein@rtskg.de
Pleidelsheim	07144 8887-0	pleidelsheim@rtskg.de
Schorndorf	07181 932823-0	schorndorf@rtskg.de
Sersheim	07042 8351-0	sersheim@rtskg.de
Stuttgart	0711 9554-0	stuttgart@rtskg.de
Tübingen	07071 688718-0	tuebingen@rtskg.de

RTS Bodensee

Bad Saulgau	07582 2005-0	badsaulgau@rtskg.de
Bonndorf	07703 9389-0	bonndorf@rtskg.de
Konstanz	07531 9822-0	konstanz@rtskg.de
Mengen	07572 7633-0	mengen@rtskg.de
Rottweil	0741 5335-0	rottweil@rtskg.de
Singen	07731 9951-0	singen@rtskg.de
Tuttlingen	07461 96592-0	tuttlingen@rtskg.de

RTS Jakobus & Partner

Holzmaden	07023 90030-0	info@rts-jakobus.de
-----------	---------------	---------------------

ECOVIS RTS Ostwürttemberg

Giengen	07322 9600-0	giengen@ecovis-rts.de
---------	--------------	-----------------------

RTS Karle & Brunold

Leonberg	07152 3095-0	info@karle.de
----------	--------------	---------------

> Impressum

Medieninhaber, Herausgeber: RTS Steuerberatungsgesellschaft KG, RTS Bodensee Steuerberatungsgesellschaft KG, RTS Jakobus & Partner Partnerschaftsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft, ECOVIS RTS Ostwürttemberg Steuerberatungsgesellschaft mbH & Co. KG, RTS Karle & Brunold Steuerberatungsgesellschaft GmbH & Co. KG
Kontakt: info@rtskg.de, www.rtskg.de **Redaktion:** Albrecht Krimmer, Stefan Buck **Layout & Satz:** Carolin Münch, Anja Tillein **Druck:** e.kurz + co Druck und Medientechnik GmbH, info@e-kurz.de **Erscheinungsweise:** 6-mal jährlich

Die fachliche Information ist der Verständlichkeit halber kurz gehalten und kann die individuelle Beratung nicht ersetzen. Die Informationen sind sorgfältig zusammengestellt und recherchiert, jedoch ohne Gewähr.

> Fristen und Termine

Steuerzahlungstermine im April und Mai 2017:

	Fälligkeit	Ende der Schonfrist bei Zahlung durch Überweisung	Ende der Schonfrist bei Zahlung durch Scheck/bar
Umsatzsteuer	10.04.2017/10.05.2017	13.04.2017/15.05.2017	keine Schonfrist
Lohn-/Kirchensteuer	10.04.2017/10.05.2017	13.04.2017/15.05.2017	keine Schonfrist
Gewerbe- und Grundsteuer	15.05.2017	18.05.2017	keine Schonfrist

Sozialversicherungstermine* im April und Mai 2017:

Fälligkeit – Wertstellung bei den Krankenkassen – **keine Schonfrist!**

Beiträge für April 2017	26.04.2017
Beiträge für Mai 2017	29.05.2017

* Bei allen Krankenkassen gilt ein einheitlicher Abgabetermin für die Beitragsnachweise. Diese müssen dann bis spätestens zwei Arbeitstage vor Fälligkeit (d.h. am 24.04.2017 bzw. am 24.05.2017) an die jeweilige Einzugsstelle übermittelt werden.